



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Frau Carin Schomann
Altengammer Elbdeich 132
21039 Hamburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.07.2013 /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Olaf Nalenz
Olaf.Nalenz@MELUR.LandSH.de
Telefon: 0431 988-7716/
Telefax: 0431 988-7308/

12. August 2013

Schreiben an Frau Rehse, weitere Anträge auf bergrechtliche Konzessionen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Schleswig-Holstein.

Sehr geehrte Frau Schomann,

Frau Rehse hat mich gebeten, Ihnen zu antworten, da es zu der von Frau Rehse verfassten Antwort noch fachliche Nachfragen Ihrerseits gibt.

Die Landesregierung hat dem Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zugeleitet, in dem sie ein Verbot für ein Aufbrechen von Gesteinen mit hydraulischem Druck, wenn die beim Aufbrechen eingesetzte Flüssigkeit wassergefährdende, human- oder ökotoxische Stoffe enthält, ins BBergG verankern will.

Fracking mit Wasser ist in der Erschließung von Tiefengeothermie je nach Geologie ein gängiges und notwendiges Verfahren. Ein striktes Verbot von Fracking würde diese Technologie zum großen Teil verhindern.

Im Rahmen der Erneuerung des Landesentwicklungsplans soll die Erschließung und Förderung von Kohlenwasserstofflagerstätten mittels Fracking mit Zielen der Raum- und Landesplanung zunächst ausgeschlossen werden. Sollten bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Anträge die Fracking als Fördermethode zum Gegenstand haben eingehen, wäre darüber im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens zu entscheiden. Das MELUR hat hierzu die Weisung erlassen, dass ohne ausdrückliche Zustimmung des MELUR keine Betriebspläne genehmigt werden dürfen, welche Fracking zum Gegenstand haben. Das Ministerium kann solchen Anträgen nur dann zustimmen, wenn feststeht, dass das geplante Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung, die Umwelt oder das Grundwasser hat. Bislang ist der wissenschaftliche Nachweis für ein gefahrloses Einbringen von umwelttoxischen Frackfluiden in unkonventionelle Lagerstätten nicht erbracht. Mögliche Anträge sind also nach derzeitigem Stand nicht genehmigungsfähig.

Die Geheimhaltung ist nicht im BBergG, sondern in den Bundes- und Landesverwaltungsverfahrensgesetzen geregelt (Bund § 30, Schleswig-Holstein § 88 a) und lautet:

„§ 30 bzw. 88 a Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“

Im Bereich der Rohstofferkundung beinhalten Karten in der Regel Informationen über Lage, Ausdehnung und Mächtigkeiten von abbauwürdigen Rohstoffen, so auch in der Kohlenwasserstoffgeologie. Aus der genauen Lage auf der topografischen Karte könnten Fachleute zum Beispiel ableiten, welche geologischen Schichten im Interesse des beantragenden Unternehmens liegen. Die beantragte Feldgröße in Verbindung mit dem beabsichtigten Untersuchungsrahmen ist ein Kriterium für den Zuschlag im Fall von Konkurrenzansprüchen. Aus den zuvor genannten Gründen ist die genaue Lage bzw. die genaue Größe des beantragten Feldes als Betriebsgeheimnis zu werten.

§ 15 BBergG bestimmt, dass denjenigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen der in § 11 Nr. 10 beschriebenen Art gehört, zum Beispiel Landschaftsschutzbehörden und Wasserbehörden, sowie die verschiedenen Landesämter. Hierzu bindet das LBEG die zuständigen Kreise, bei denen die zuvor genannten Behörden angesiedelt sind und die Landesämter mit der Bitte eine Stellungnahme abzugeben, ein. Gemeinden müssen nur dann beteiligt werden, wenn sie als Planungsträger betroffen sind. Der von Ihnen im Anhang zitierte Beschluss des BVerwG AZ: 4 B 94/98 vom 15.10.1998 ist diesbezüglich eindeutig: „...Allein auf der Grundlage eines zugelassenen Betriebsplans und ggf. weiterhin erforderlicher Parallelgenehmigungen dürfen Bodenschätze in dem Feld, auf das sich die Bewilligung erstreckt, aufgesucht und gewonnen werden. In der Regel kann es erst auf dieser zweiten Stufe zu einer Kollision zwischen gemeindlichen und bergbaulichen Interessen kommen, die eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit möglich erscheinen lässt und einen Rechtsschutzbedarf auslöst...Zu einem früheren Zeitpunkt besteht ein solches Schutzbedürfnis noch nicht.“

Da es sich bei dem Feld Schwarzenbek um eine Aufsuchungserlaubnis handelt, ist eine Gemeindebeteiligung nicht notwendig gewesen, da es in diesem Fall und auf dieser Stufe zu keiner Kollision zwischen gemeindlichen und bergbaulichen Interessen kommen konnte.

Ich hoffe, dass meine ausführlichere Antwort zur Klärung Ihrer Fragen beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Nalenz